

**STADT
WILHELMS
HAVEN**



**95. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans
der Stadt Wilhelmshaven
in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.11.2022
-BÜRGERWINDPARK KLEIN WESTERHAUSEN-**

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Baugesetzbuch (BauGB)



1. ZIEL DER BAULEITPLANUNG

Die im Stadtgebiet bestehenden Windparks befinden sich vollständig im Ortsratsbereich Sengwarden/Fedderwarden. Zusätzlich belasten weitere Infrastrukturmaßnahmen – wie die 380-kV-Höchstspannungsleitung, das Galeriebauwerk der Deutschen Bahn, ein militärischer Sicherheitsbereich, drei Konverter sowie ein Umspannwerk – das Gebiet erheblich.

Um einen Ausgleich zu schaffen und den Bürgerinnen und Bürgern einen direkten Nutzen zu ermöglichen, soll der „Windpark Klein Westerhausen“ als Bürgerwindpark entwickelt werden. Die Einwohner Sengwardens und Fedderwardens sollen langfristig von diesem Projekt profitieren.

Aus diesem Grund hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 29.11.2023 die Aufstellung der 95. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Mit der Darstellung einer „Sonderbaufläche Windenergie“ wird die Grundlage für die Genehmigung des Windparks mit drei Anlagen entwickelt.

2. GELTUNGSBEREICH



3. VERFAHRENSABLAUF

Der RAT der Stadt Wilhelmshaven hat in seiner Sitzung am 29.11.2023 beschlossen, die 95. Änderung des Flächennutzungsplans –Bürgerwindpark Klein Westerhausen- aufzustellen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde in der Zeit vom 11. Februar bis zum 11. März 2025 und die Beteiligung der Behörden gem. §4 Abs.1 BauGB in der Zeit vom 07. Februar bis zum 11. März 2025 durchgeführt.

Die förmliche Beteiligung „Veröffentlichung im Internet“ gem. §3 Abs.2 und §4 Abs.2 BauGB für die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 27. Mai bis 27. Juni 2025 stattgefunden. Das Anschreiben an die Behörden wurde am 23. Mai 2025 verschickt.

Die 95. Änderung des Flächennutzungsplans –Bürgerwindpark Klein Westerhausen wurde am 27. August 2025 durch den Rat der Stadt Wilhelmshaven zur Feststellung beschlossen.

Mit **Bekanntmachung der Genehmigung am** im Amtsblatt der Stadt Wilhelmshaven erlangt die Flächennutzungsplanänderung seine Wirksamkeit.

4. ERGEBNIS DER ABWÄGUNG

Im Rahmen des Verfahrens wurden die nachfolgend aufgeführten Aspekte erörtert und vom Rat der Stadt entsprechend abgewogen und beschlossen:

4.1. Denkmalschutz

Wurten und historische Deichzüge stellen archäologische Denkmale dar. Sie stehen unter Schutz und dürfen weder beeinträchtigt noch zerstört werden. Die Denkmale befinden sich größtenteils außerhalb des Plangebiets – mit Ausnahme eines Abschnitts eines denkmalgeschützten, ehemaligen historischen Deichs zwischen Westerhausen und Klein Westerhausen. Dieser Deich ist in der Planzeichnung der 95. Änderung durch das Planzeichen „Symbol für Denkmalschutz“ kenntlich gemacht.

Eine Beeinträchtigung dieses Denkmals kann weitgehend ausgeschlossen werden. Etwaige Auswirkungen im Zusammenhang mit den Erschließungsanlagen können im nachgelagerten Genehmigungsverfahren im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens oder einer Alternativplanung geprüft werden.

Fazit: Die Sonderbaufläche für Windenergie ist aus denkmalrechtlicher Sicht grundsätzlich geeignet.

4.2. Leitungen, Schutzstreifen und Richtfunk

Im Plangebiet befinden sich verschiedene Leitungsverläufe und Schutzstreifen, die im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden können.

4.3. Gewässerschutz

An der Stadtgrenze verlaufen die Verbandsgewässer der Sielacht Wangerland „Purkswarfer Leide“ und „Hooksieler Tief“. Entlang dieser Gewässer ist beidseitig ein 10 m breiter Räumuferstreifen freizuhalten – sowohl von Bebauung als auch von Anpflanzungen. Auch das Überstreichen durch Rotorblätter zählt als unzulässige Beeinträchtigung.

Zur Sicherstellung dieser Vorgabe wurden die Plangebietsgrenzen bereits in der Entwurfsfassung im Bereich der Verbandsgewässer um 85 m zurückgenommen. Grundlage für dieses Maß ist die Annahme einer Standard-Windenergieanlage gemäß WindBG mit einem Rotorradius von 75 m zuzüglich des 10 m breiten Räumuferstreifens. So wird ein Überstreichen der Gewässer oder Randbereiche durch Rotorblätter ausgeschlossen.

Fazit: Die Belange des Gewässerschutzes sind damit berücksichtigt.

4.4. Luftsicherheit und Radar

Der Geltungsbereich der 95. Änderung des Flächennutzungsplans liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Flugplatzes Wittmund und befindet sich im Sektor des Militärischen Verfügungsraums für Anlagen (MVA NT 1). In diesem Bereich ist eine maximale Bauhöhe von 218 m über NHN zulässig. Eine abschließende Prüfung hinsichtlich der luftverkehrsrechtlichen Zulässigkeit kann jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf Grundlage konkreter Anlagendaten erfolgen. Zur Minimierung potenzieller flugbetrieblicher Einschränkungen wurde die Vorhabenplanung vorsorglich so angepasst, dass eine maximale Bauhöhe von 198 m über NHN – einschließlich eines Sicherheitsabstands von 20 m – nicht überschritten wird.

Die geplante Sonderbaufläche Windenergie befindet sich außerdem im Einzugsbereich der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel. Laut einer durchgeführten Untersuchung ist eine radartechnische Beeinträchtigung nicht zu erwarten; es kommt lediglich zu einer minimalen, messtechnisch nicht nachweisbaren Änderung der Reichweite. Eine abschließende Bewertung erfolgt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf Grundlage der konkreten Anlagendaten.

Fazit: die Belange der Luftsicherheit und des Radars werden nicht beeinträchtigt.

4.5. Übergeordnete Planungen

Es wurde auf übergeordnete Planungen wie die Raumordnung, den Raumordnungsplan Hochwasserschutz des Bundes, den Regionalplan Friesland sowie auf geplante Leitungstrassen hingewiesen. Diese Hinweise wurden in der Begründung beziehungsweise im Umweltbericht entsprechend berücksichtigt und aktualisiert. Die genannten Trassen verlaufen außerhalb des Plangebiets.

4.6. Landschaftsbild

Zum Landschaftsbild wurde angemerkt, dass ein Teil der geplanten Sonderbauflächen in einem landschaftlich sensiblen Raum liegt. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen. Eine weitergehende Abwertung im Hinblick auf die bereits bestehende Vorbelastung durch vorhandene Windparks im Gebiet des Landkreises erfolgte jedoch nicht.

Im betroffenen Bereich wurden landschaftsbildprägende Einheiten mit mittlerer bis hoher, jedoch nicht mit sehr hoher beziehungsweise „großer“ Bedeutung kartiert.

Die Frage der Kompensation landschaftsbildlicher Beeinträchtigungen – insbesondere, ob Ausgleichsmaßnahmen vor Ort statt durch Ersatzgeld erfolgen sollen – ist derzeit Gegenstand rechtlicher Diskussionen. Die konkrete Entscheidung darüber trifft die Stadt Wilhelmshaven im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens.

Fazit: eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist auszugleichen. Aufgrund der bereits vorhandenen Vielzahl an Windenergieanlagen in der Umgebung ist jedoch von einer vorbelasteten Landschaft auszugehen, was zu einer gewissen Abwertung des Landschaftsbildes führt.

4.7. Avifauna

Die potenziellen Auswirkungen der Planung auf die Avifauna wurden untersucht, einschließlich einer Kartierung der Brut- und Rastvögel.

Fazit: Auf Grundlage der vorliegenden Daten ergeben sich keine Hinweise, die der grundsätzlichen Eignung der geplanten Sonderbauflächen entgegenstehen.

4.8. Nordseebad Hooksiel

Im Rahmen der Stellungnahmen wurde auf die Ausweisung von Hooksiel als Nordseebad hingewiesen. Dennoch wurde der Ort trotz seiner Nähe zum bestehenden Windpark Westerhausen/Utwarfe als Nordseebad anerkannt und priorisiert. Der neu geplante Windpark stellt eine Arrondierung des bestehenden Parks dar und liegt mit rund 2,6 km Entfernung weiter von Hooksiel entfernt als die große Anzahl der bereits bestehenden Anlagen im Wangerland selbst sowie als der Windpark Westerhausen/Utwarfe im Wilhelmshavener

Gebiet. Die drei geplanten Windenergieanlagen befinden sich hinter dem bestehenden Windpark Westerhausen/Utwarfe und sind von Hooksiel aus nur geringfügig sichtbar.

Fazit: Die Anerkennung von Hooksiel als staatlich anerkanntes Nordseebad erfolgte durch das Land Niedersachsen, ohne potenzielle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen in die Bewertung einzubeziehen.

4.9. Immissionen – Lärm, Infraschall, Schattenwurf und visuelle Beeinträchtigungen

Die Prüfung möglicher Immissionen erfolgt im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Unzulässige Belastungen können dabei durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch festgelegte Abschaltzeiten, vermieden werden.

Fazit: die Planung bleibt grundsätzlich zulässig.

5. ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG

5.1. Mensch, menschliche Gesundheit

Aufgrund der Vorsorgeabstände von mindestens 400 m zu Wohnnutzungen können moderne, leistungsfähige WEA in der geplanten Sonderbaufläche betrieben werden. Hinweise auf eine optisch bedrängende Wirkung liegen damit für diese Planungsebene nicht vor.

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen kommt es zu Lärmimmissionen und Schattenwurf. Sofern eine Überschreitung der Lärmimmissionsrichtwerte zu erwarten ist, sind die Anlagen mit einer geringeren Leistung zu betreiben bzw. zeitweise abzuschalten. Sollten sich Überschreitungen der Orientierungswerte zum Schattenwurf ergeben, ist eine Verminderung der Beeinträchtigungen durch eine Abschaltautomatik in den Anlagen herbeizuführen. Die Einhaltung der Grenz- und Orientierungswerte wird in nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geregelt. Durch die Einhaltung der Grenz- und Orientierungswerte wird sichergestellt, dass keine unzulässigen nachteiligen Umweltauswirkungen auftreten.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch die Tages- und Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen sind nicht zu erwarten; die Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) ist mittlerweile verpflichtend. Solche Systeme sorgen dafür, dass – verkürzt dargestellt – sämtliche Warnlichter eines Windparks nur dann aktiviert werden, wenn sich ein Luftfahrzeug nähert.

Von Windenergieanlagen gehen aufgrund ihrer Größe, Gestalt und Rotorbewegung großräumige Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild der Landschaft verändern. Erholung und Landschaftsbild lassen sich in einer traditionell geprägten Kulturlandschaft nicht trennen. Es besteht zudem eine Vorbelastung durch die umgebenden Bestandsanlagen, sodass es vorliegend zu einer Aufsummierung der visuellen Belastung kommt. Gleichwohl stellt eine Konzentration bzw. Bündelung von Windkraftanlagen i.d.R. den verträglicheren Ausbau dar.

Fazit: Insgesamt liegen keine Hinweise oder Daten vor, die einer grundsätzlichen Windenergienutzung in der Sonderbaufläche entgegenstehen.

5.2. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Die Umsetzung der vorliegenden Planung ist mit Flächenverlusten für die Lebensräume von Pflanzen und Tieren verbunden. Die Flächen- und Biotopverluste entstehen unmittelbar durch die Fundamente der Windenergieanlagen, durch Kranstellflächen und den erforderlichen

Wegebau. Für empfindlich reagierende Vogelarten entstehen indirekte Flächenverluste durch ein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen. Eine weitere Beeinträchtigung stellt die potenzielle Kollisionsgefahr einiger Vogel- und Fledermausarten dar. Zudem sind während der Bauphase Beeinträchtigungen zu erwarten.

Für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz werden daher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beschrieben, die nach heutigem Kenntnisstand angezeigt sind.

Auf Basis der hier herangezogenen Daten ist für das Schutzgut Pflanzen (bzw. Biotoptypen) sowie ggf. für den Kiebitz als Brutvogel zusätzlich von einem Erfordernis für Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen auszugehen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann unter Berücksichtigung erforderlicher Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, ggf. sogenannte CEF-Maßnahmen) verhindert werden. Beispielsweise sind vorsorgliche Abschaltzeiten zur Minderung des Kollisionsrisikos der Fledermäuse angezeigt.

Durch das Vorhaben kommt es insgesamt zu einer zusätzlichen (Teil-)Versiegelung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Beeinträchtigungen für die biologische Vielfalt sind dadurch jedoch nicht zu erwarten.

Fazit: Insgesamt liegen keine Hinweise oder Daten vor, die einer grundsätzlichen Windenergienutzung in der Sonderbaufläche entgegenstehen.

5.3. Fläche

Durch die Errichtung der WEA inkl. Kranaufstellflächen und neu anzulegender Wege wird es zu einer Versiegelung (Beton/Schotter) von landwirtschaftlichen Nutzflächen kommen. Zudem sind während der Bauarbeiten regelmäßig weitere Hilfs-, Lager- und Montageflächen erforderlich, die jedoch wieder zurückgebaut werden. Jedwede Baumaßnahme sollte auf einen möglichst geringen Flächenverbrauch abzielen.

Fazit: Insgesamt liegen keine Hinweise oder Daten vor, die einer grundsätzlichen Windenergienutzung in der Sonderbaufläche entgegenstehen.

5.4. Boden

Es handelt sich um einen besonders feuchten/nassen Standort (Knick-Brackmarsch), so dass dahingehend eine besondere Bedeutung des Bodens besteht. Die Verdichtungsempfindlichkeit wird als sehr hoch eingestuft. Möglicherweise liegen organische Schichten (ggf. Torf) in tieferen Bereichen vor.

Durch die Fundamente der Windenergieanlagen, Kranstellflächen und Zuwegungen kommt es innerhalb der Sonderbaufläche zu einer dauerhaften Versiegelung bzw. Überprägung von Boden. Damit einher gehen eine räumliche Zerstörung des Bodenlebens und Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen. Für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz werden daher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beschrieben.

Weiterhin ist von einem Erfordernis für Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen auszugehen.

Fazit: Insgesamt liegen keine Hinweise oder Daten vor, die einer grundsätzlichen Windenergienutzung in der Sonderbaufläche entgegenstehen.

5.5. Oberflächenwasser

Aufgrund des engmaschigen Grabennetzes sind voraussichtlich mehrfach Grabenverrohungen bzw. -verlegungen erforderlich. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren, wenn Lage und Ausmaß der Erschließungsflächen feststehen, sind die Eingriffe in die Oberflächengewässer zu bilanzieren; ggf. werden Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Jegliche Baumaßnahmen an diesen Gewässern, Gewässerverlegungen und -beseitigungen bedürfen einer Abstimmung mit der Sielacht Wangerland als zuständiger Unterhaltungsverband. Zudem sind erforderliche wasserrechtliche Schutzabstände für Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen abzustimmen. Bauliche Maßnahmen bedürfen i.d.R. einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Fazit: Insgesamt liegen keine Hinweise oder Daten vor, die einer grundsätzlichen Windenergienutzung in der Sonderbaufläche entgegenstehen.

5.6. Grundwasser

Die Sonderbaufläche liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Trinkwassergewinnungsgebieten. Die Überbauung und Versiegelung führt zu einem vertretbaren Verlust von Versickerungsflächen für Niederschlagswasser.

Während der Bauphase sind erforderliche Grundwasserabsenkungen durch eine Umweltbaubegleitung zu überwachen; ggf. werden wasserrechtliche Erlaubnisse zur Einleitung des Pumpenwassers in die benachbarten Gräben erforderlich.

Fazit: Insgesamt liegen keine Hinweise oder Daten vor, die einer grundsätzlichen Windenergienutzung in der Sonderbaufläche entgegenstehen.

5.7. Klima/Luft

Für die Schutzgüter Luft und Klima sind keine negativen Auswirkungen durch die späteren Windenergieanlagen zu erwarten. Da Windenergieanlagen elektrischen Strom erzeugen, ohne nennenswerte Schadstoffemissionen freizusetzen, ist insgesamt mit positiven Auswirkungen auf das Klima zu rechnen.

Fazit: Insgesamt liegen keine Hinweise oder Daten vor, die einer grundsätzlichen Windenergienutzung in der Sonderbaufläche entgegenstehen.

5.8. Landschaft

Von Windenergieanlagen gehen aufgrund ihrer Größe, Gestalt und Rotorbewegung großräumige Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild der Landschaft nachteilig verändern. Als beeinträchtigter Raum wird dann i.d.R. ein Umkreis von der Größe der 15-fachen Anlagenhöhe herangezogen. Der Kompensationsbedarf für das Landschaftsbild hängt neben der Bedeutung des Landschaftsbildes, der Anlagenanzahl und -höhe auch vom Aufstellungsmuster der Anlagen sowie ggf. von Vorbelastungen ab.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nicht vermeidbar und nicht ausgleichbar. Die ausführliche und abschließende Beschreibung und Bewertung hinsichtlich der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG bleibt den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Erst dann können ein entsprechendes Ersatzgeld bzw. ein Kompensationsbedarf ermittelt werden.

Fazit: Insgesamt liegen keine Hinweise oder Daten vor, die einer grundsätzlichen Windenergienutzung in der Sonderbaufläche entgegenstehen.

5.9. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Außerhalb des Plangebietes bei den Wohnlagen in Westerhausen sowie in Klein Westerhausen befinden sich archäologische Denkmale (Burg, Motte, Befestigung). Nach Abruf des Denkmatalas Niedersachsen handelt es sich um Gehöft- bzw. Dorfwurten, die im Denkmalverzeichnis geführt werden. Weiterhin verläuft ein Abschnitt eines denkmalrechtlich geschützten, ehemaligen Deichzugs durch das Plangebiet, welcher den Schutzbestimmungen des niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) unterliegt und unten aufgeführt wird. Für das nachfolgende Genehmigungsverfahren ist eine Vermeidungsmaßnahme angezeigt. Für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen von Bau- und Bodendenkmälern sind i.d.R. Ausnahmen seitens der Denkmalschutzbehörde erforderlich.

Innerhalb der Sonderbaufläche verlaufen mehrere Versorgungsleitungen. Die konkreten Verläufe sowie erforderliche Schutzstreifen / -maßnahmen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren mit den jeweiligen Betreibern abzustimmen.

Fazit: Insgesamt liegen keine Hinweise oder Daten vor, die einer grundsätzlichen Windenergienutzung in der Sonderbaufläche entgegenstehen.